

FAQ zur Richtlinie SARS-CoV-2-Testungen Kitakinder 2022

Was wird gefördert?

Es werden bis zu **zwei Antigen-Schnelltests oder die Teilnahme an einer PCR-Lolli-Pooltestung** von in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im Land Brandenburg betreuten Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gefördert. Diese müssen **für einen Zeitraum von sieben Tagen** an die Eltern/Personensorgenberechtigten übergeben bzw. in einem Zeitraum von 7 Tagen durchgeführt worden sein und werden **finanziell mit einem pauschalen Betrag in Höhe von 3,50 € je Test bzw. je teilnehmenden Kind an einer Pooltestung gefördert**. Diese Förderung gilt auch für Tests, die ausnahmsweise in der Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflegestelle verwendet werden.

Werden in der Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflegestelle PCR-Lolli-Pooltestungen einmal in der Woche durchgeführt, so soll die Zuwendung für die Anzahl der jeweils teilnehmenden Kinder gewährt werden. Für diese **teilnehmenden** Kinder kann wöchentlich darüber hinaus **kein (weiterer) Antigen-Schnelltest** gefördert werden.

Welche Antigen-Schnelltests werden gefördert bzw. sollten beschafft werden?

Gefördert werden zugelassene Antigen-Schnelltest gemäß der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte stetig aktualisierten Liste über geeignete Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Dies betrifft Tests, die eine CE-Kennzeichnung tragen.

Nähere Ausführungen zu den einzusetzenden und zu beschaffenden Tests sind im Rahmentestkonzept für Kinder im vorschulischen Bereich zu finden.

Zu beachten ist, dass nicht alle bei BfArm und PEI gelisteten Tests die Anforderungen erfüllen, um bei Kindern unter 6 Jahren eingesetzt zu werden. Über entsprechende Suchkriterien können bestimmte Tests aus der BfArm-Liste ausgewählt werden:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=110:100:2114709522413::::&tz=1:00>

Für welchen Zeitraum gilt die Richtlinie?

Die **Übergabe** der Antigen-Schnelltests an die Eltern/Personensorgeberechtigten muss im Zeitraum vom **1. Januar 2022 bis 30. April 2022** stattgefunden haben. Dieser Zeitraum gilt auch für Testungen, die innerhalb von Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen, z.B. mittels Antigen-Schnelltests und PCR-Lolli-Pooltestungen durchgeführt werden. Es kommt nicht darauf an, wann die Tests beschafft wurden, sondern wann sie angewandt bzw. übergeben wurden.

Was ist mit den Tests, die noch aus zurückliegenden durch das Land geförderte Lieferungen in den Einrichtungen oder bei den Einrichtungsträgern vorhanden sind?

Diese Tests sollen vorrangig an die Eltern herausgegeben werden. Diese Tests wurden bereits durch das Land finanziert und es darf dafür keine erneute Erstattung beantragt werden. Restbestände (Nasenvorhofftests und Lollitests sowie in Nase- und Rachenbereich nutzbaren Tests) sollen demnach zuerst eingesetzt werden. Darüberhinausgehende Testbedarfe werden mit dieser Richtlinie gefördert.

Dürfen Tests für Kinder aus anderen Bundesländern durch diese Richtlinie finanziert werden?

Ja. Es werden auch Tests für Kinder gefördert, die in Brandenburger Kitas (Krippe und Kindergarten) bzw. Kindertagespflegestellen betreut werden, unabhängig vom Wohnort der Kinder.

Wie können die Tests beschafft werden?

Die Beschaffung der Antigen-Schnelltests und die Übergabe an die Eltern/Personensorgeberechtigten ist eigenverantwortlich durch die **Träger der Kindertagesstätten und die Kindertagespflegestellen** zu organisieren (Selbstbeschaffung). Gemeinden, Trägerverbände und Träger einer Mehrzahl von Kindertagesstätten können zentral für ihre Kindertagesstätten beschaffen. Sie rechnen aber immer jeweils gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab, in dessen Zuständigkeitsbereich die jeweiligen Kindertagesstätten liegen.

Dieses gilt auch für die PCR-Lolli-Pooltestung. Auch die Beschaffung und die Organisation der **PCR-Lolli-Pooltests** obliegt den Trägern der Kindertagesstätten/der Kindertagespflegeperson. Hierzu stimmen sie sich mit dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem geplanten Partnerlabor über die vorhandenen Testkapazitäten in der Region ab. Die Durchführung von PCR-Lolli-Pooltests durch die gemeindlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen erfolgt **nach Zustimmung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**.

Können Tests auch als Sammelbestellungen oder zentral beschafft werden?

Ja, es ist auch möglich, dass Jugendämter, Trägerverbände, Gemeinden oder ähnliche Zusammenschlüsse größere Mengen Tests beschaffen.

Auch die **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** können für die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen eine zentrale Beschaffung vornehmen. Dieses soll **vorab** mit den Trägern der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen abgestimmt werden, um Doppelbeschaffungen zu vermeiden. Haben Jugendämter, Verbände etc. die Antigen-Schnelltests zentral beschafft, sollen die Träger der Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen durch diese darauf verwiesen werden, diese zentral beschafften Antigen-Schnelltests zu nutzen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen den Einrichtungsträgern die zentral beschafften Antigen-Schnelltests in geeigneter Weise zur Verfügung stellen.

Bis wann haben die gemeindlichen und freien Träger ihre Förderanträge bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) einzureichen?

Anträge auf eine Förderung nach dieser Richtlinie sind vollständig und in einfacher Ausfertigung bis **spätestens zum 16. Mai 2022** bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen.

Welche Nachweise sind dabei zu erbringen?

Von den Trägern ist eine **verpflichtende Erklärung** abzugeben, dass die abgerechneten Antigen-Schnelltests an die Personensorgeberechtigten für eine Testung ausgereicht worden sind oder in der Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegestelle verwendet wurden bzw. die PCR-Lolli-Pooltestungen mit der gemeldeten Anzahl der insgesamt teilgenommenen Kinder durchgeführt worden sind. Es ist nicht notwendig, dass die Eltern für den Erhalt unterschreiben.

Können auch Sammelanträge bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eingereicht werden?

Von Gemeinden, Trägerverbänden und Trägern mehrerer Kindertagesstätten können **Sammelanträge** gestellt werden. Diese müssen erkennen lassen, in welcher Zahl Tests an die Eltern/Personensorgeberechtigten ausgereicht bzw. in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle verwendet wurden bzw. wie viele Kinder an den PCR-Lolli-Pooltestungen teilgenommen haben.

Bis wann haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) ihre Förderanträge an das MBS (Bewilligungsbehörde) einzureichen?

Die Anträge sind einmalig bis **zum 31. Mai 2022** beim MBS zu stellen. Verspätet eingehende Anträge der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

Was ist, wenn in der Kita bei Richtlinien-Ende noch Tests liegen?

Durch die Richtlinie können nur Tests gefördert werden, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. April 2022 tatsächlich in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle verwendet oder an die Eltern/Personensorgeberechtigten herausgegeben wurden. Tests, die bis zum 30. April 2022 nicht verwendet oder ausgegeben wurden, können nicht gefördert werden.

Können sich auch Träger untereinander mit Tests aushelfen?

Ja, das ist möglich. Die Träger müssen dann jedoch selbstständig ihre Anträge entsprechend anpassen, um eine Doppelförderung auszuschließen.

Was ist, wenn eine Großbestellung beschafft wird, um den Bedarf über den 30.04.2022 hinaus zu sichern?

Die Förderrichtlinie fördert nur Tests, die bis zum **30. April 2022** verwendet oder herausgegeben wurden. Wenn Tests erst nach diesem Zeitraum verwendet oder herausgegeben werden, können diese nicht gefördert werden. Bei der Antragstellung muss der Träger diese Bedarfe entsprechend auseinanderrechnen.

Gilt die Förderrichtlinie auch für den Hort-Bereich?

Nein. Für die praktische Durchführung der Testungen von Hortkindern gelten die Regelungen für den Schulbereich. Horte können davon ausgehen, dass Kinder, die am selben Tag am Präsenzunterricht in der Primarstufe teilgenommen haben, an den von der Schule festgelegten Tagen an den erforderlichen Testungen teilgenommen bzw. den entsprechenden Nachweis erbracht haben. Für die Winterferien erhalten die Hortkinder die Tests von den Schulen. Es gilt auch hier die dreimalige Testnachweispflicht gegenüber dem Hort nach § 24a Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 Eindämmungsverordnung.

Die Richtlinie gilt also **nicht** für die Testung von Hort-Kindern.